

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 303/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 9. April 1969

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. März 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	S c h m i t t ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

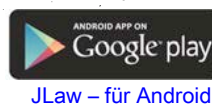
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. Mai 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um eine Versichertenrente geführt.

Die im Jahre 1923 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt; sie war zumeist als Fabrikarbeiterin, überwiegend in der Tabakwarenherstellung, tätig. Am 17. November 1962 stieß ihr ein Verkehrsunfall zu, der zu einer Luxationsfraktur des rechten oberen Sprunggelenks mit Pseudarthrosenbildung des Innen- und Außenknöchels führte; die Fußgelenke sind in ihrer Bewegung stark eingeschränkt, es bestehen eine starke Muskelatrophie und eine Knochenatrophie des distalen Unterschenkels und Fußes. Die Klägerin kann deshalb nur an Krücken gehen. Außerdem leidet sie an muskulär statischen Insuffizienzerscheinungen infolge fehlerhaften Aufbaues der gesamten Rumpf- und Halswirbelsäule (Lendenskoliose), eines muskulären Hängeleibes und beginnender degenerativer Veränderungen der Lendenwirbelsäule.

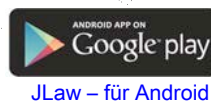
Die Beklagte gewährte der Klägerin - vor allem wegen der Folgen des Verkehrsunfalls - durch Bescheid vom 25. Oktober 1963 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 19. Mai 1963 bis 31. März 1964. Durch Bescheid vom 8. April 1964 wandelte sie die Rente in eine bis Ende 1964 zu zahlende Rente wegen Berufsunfähigkeit um; diese Leistung verlängerte sie auf Zeit, zunächst bis Ende 1965, schließlich bis zum 30. September 1966 (Bescheide vom 8. Januar 1965 und 27. Mai 1966).

Mit der Klage verlangt die Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den Monat März 1964 hinaus, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit über den Monat September 1966 hinaus.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht Würzburg hat die Klage mit Urteil vom 1. Dezember 1966 abgewiesen, weil die Klägerin seit 1964 nicht mehr berufsunfähig sei. Das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 14. Mai 1968 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Beklagte habe mit Recht eine Rente nur auf Zeit bewilligt, weil seinerzeit begründete Aussicht bestanden habe, daß die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin in absehbarer Zeit behoben sein werde. Die Umwandlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine solche wegen Berufsunfähigkeit sei ebenfalls gerechtfertigt gewesen; denn im Februar 1964 hätten sich die Verhältnisse insofern geändert gehabt, als eine feste Verheilung des Außenknöchelbruchs und eine beginnende knöcherne Konsolidierung des Innenknöchelbruchs festgestellt worden sei. Im März 1966 habe sich die Klägerin, wie eine Untersuchung durch den Facharzt für Orthopädie Dr. R. ergeben habe, gut an den Zustand der Verletzungsfolgen angepaßt gehabt. Seitdem sei sie wieder in der Lage, leichte Arbeiten im Sitzen zu verrichten. Ihr zumutbare Arbeitsplätze seien an ihrem Wohnort Rieneck vorhanden, nämlich in Zweigbetrieben der Schuhfabrik S., Frankfurt am Main, und der Kleiderfabrik M., Aschaffenburg. Die Betriebsstätten dieser Firmen lägen nach einer Auskunft der Stadtgemeinde Rieneck 230 bzw. 270 m von der Wohnung der Klägerin entfernt und damit innerhalb einer Wegstrecke von 500 m, die die Klägerin trotz ihrer Gehbehinderung zurücklegen könne. Die Auskunft der Firma S., daß Arbeitsplätze nicht frei seien und in absehbarer Zeit auch nicht frei würden, beweise, daß sie vorhanden seien. Ob sie frei oder besetzt seien, sei rechtlich unerheblich. Die relativ noch junge Klägerin sei auch fähig, nach entsprechender Anlernzeit an einer elektrisch angetriebenen Nähmaschine zu arbeiten und dadurch, ebenso wie es ihr in der Schuhfabrik S. möglich wäre, die Hälfte des Lohnes einer vergleichbaren gesunden Fabrikarbeiterin zu erzielen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin hat Revision eingelegt und zur Begründung der Statthaftigkeit des - vom LSG nicht zugelassenen - Rechtsmittels Verstöße gegen §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügt. In bezug auf die Feststellung des medizinischen Sachverhalts bringt sie vor: Das LSG hätte sich wegen der fortschreitenden Tendenz ihrer Leiden und auf Grund ihrer wiederholten Hinweise auf die Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes mit den vorhandenen ärztlichen Gutachten, deren letztes nahezu zwei Jahre vor Urteilserlaß erstattet worden sei, nicht begnügen dürfen. Es hätte entweder das Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim vom 6. September 1966 ergänzen lassen müssen, was auch wegen der unzureichenden und nicht widerspruchsfreien Beantwortung einiger Beweisfragen geboten gewesen sei, oder ein Obergutachten einholen müssen. Ferner habe das LSG in Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG die unfallunabhängigen Leiden der Klägerin nicht genügend berücksichtigt und übersehen, daß die Bekundungen im Gutachten vom 6. September 1966 bezüglich der Notwendigkeit zweier Armstützen die Annahme ausschlossen, die Klägerin neige zur Überbewertung ihrer Beschwerden. - In bezug auf die Feststellung des LSG, es seien geeignete, für die Klägerin erreichbare Arbeitsgelegenheiten vorhanden, rügt die Revision: Das LSG hätte die Klägerin nur dann auf Arbeitsplätze in der Schuhfabrik S _____ verweisen dürfen, wenn feststünde, daß der Anmarschweg für die Klägerin nicht mehr als 500 m betrage, daß in diesem Betrieb leichte Arbeiten im Sitzen vergeben würden und daß es sich - gegebenenfalls - um Zeitlohnarbeitsplätze handele. Alles dies sei ungeklärt. Insbesondere betrage der Anmarschweg zu dieser Arbeitsstätte - wie auch zu den Fabrikationsräumen der Kleiderfabrik M _____ - mehr als 500 m. Auf die vom LSG angeführte anderslautende Auskunft der Stadtgemeinde Rieneck hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sich das Gericht nicht stützen dürfen, weil die Klägerin von diesem Beweisergebnis keine Kenntnis erhalten habe (§ 128 Abs. 2 SGG). Abgesehen davon rechtfertige die vom LSG erwähnte Auskunft der Firma S. nicht den Schluß, daß das Unternehmen über Zeitlohnarbeitsplätze im Sitzen verfüge. Insoweit habe das LSG § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Schließlich sei auch die Feststellung, die Klägerin könne einen Arbeitsplatz in der Kleiderfabrik M. einnehmen, verfahrensrechtswidrig zustande gekommen. Angesichts der dem LSG vorgelegten Bescheinigung der Firma M. vom 27. September 1967, nach der die Klägerin in diesem "maschinellen Hosenspezialbetrieb mit hochtourigen Näh- und Spezialmaschinen" wegen ihres Leidens nicht einsatzfähig sei, hätte eine dieser Aussage entgegengesetzte Feststellung nicht getroffen werden dürfen, ohne daß zuvor ein arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt worden wäre.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
nach den Klageanträgen zu erkennen,

hilfsweise,

die Streitsache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an die Vorinstanz zurück-
zuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

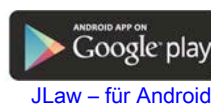
Sie vertritt die Auffassung, dem LSG seien keine Verfahrensmängel unterlaufen, die zur Statthaftigkeit des Rechtsmittels führen könnten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision ist zulässig, weil das Berufungsverfahren nicht frei ist von wesentlichen Mängeln und die Klägerin diese den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechend gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Verletzt sind jedenfalls §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG.

Die Verweisung der Klägerin auf einen Arbeitsplatz in der Schuhfabrik S_____ hatte zur Voraussetzung, daß es in diesem Betrieb solche Plätze für leichte Frauenarbeiten im Sitzen gibt; denn zu einer ihre körperlichen Kräfte in höherem Maße beanspruchenden Tätigkeit ist die Klägerin nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht imstande. Die hiernach erforderliche Feststellung ließ sich aus der Auskunft der Firma S_____ vom 27. Februar 1968 - in Verbindung mit der Anfrage des Gerichts vom 21. Februar 1968 - nicht treffen; die Auskunft ließ lediglich erkennen, daß Zeitlohnarbeitsplätze vorhanden, nicht aber auch, daß diese mit ausschließlich leichter Arbeit im Sitzen verbunden seien. Ohne eine Rückfrage bei der Firma S_____ hätte daher das LSG nicht zu der getroffenen Feststellung kommen dürfen.

Zu beanstanden ist bei dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens auch die Feststellung des LSG, die Klägerin könne bei der Firma M_____ an einer elektrisch angetriebenen Nähmaschine arbeiten. Angesichts der Bescheinigung dieser Firma vom 27. September 1967, in welcher der Klägerin jene

- 7 -



- 7 -

Fähigkeit abgesprochen wird, hätte das LSG sich zu arbeitsmedizinischen Erhebungen darüber gedrängt fühlen müssen, welche Anforderungen an die Näherinnen der Firma M. gestellt werden und ob die Klägerin ihnen gesundheitlich gewachsen ist.

Da somit zulässige und begründete Revisionsrügen gegen die über das Vorhandensein von geeigneten Arbeitsgelegenheiten bei den genannten Firmen getroffenen Feststellungen vorgebracht sind, können diese Feststellungen nicht Grundlage der Rechtsfindung des Bundessozialgerichts (BSG) sein. Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob das LSG bei der Verwertung der Auskunft über die Entfernung der Produktionsstätten der Firmen S. und M. von der Wohnung der Klägerin gegen § 128 Abs. 2 SGG - wie die Revision rügt - verstoßen hat. Daß für die Klägerin noch andere Arbeitsplätze als bei diesen Firmen in Betracht kämen, hat das LSG bisher nicht festgestellt.

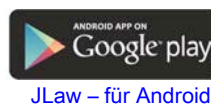
Das BSG kann also keine Entscheidung in der Sache selbst treffen. Die Revision ist deshalb insofern begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 SGG).

Ob auch in bezug auf die Feststellung des medizinischen Sachverhalts die von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen, bedarf hiernach keiner Prüfung; denn von ihrem Ausgang hängt das Ergebnis des Revisionsverfahrens - Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung - nicht ab. Zu bemerken bleibt jedoch, daß die Anregung der Klägerin, ein neues orthopädisches Gut-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

achten einzuholen, jetzt um so mehr Beachtung verdienen könnte, als seit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG wieder nahezu ein Jahr vergangen ist und auch die Beklagte einer neuen Begutachtung nicht ablehnend gegenübersteht.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seiner abschließenden Entscheidung mitzubefinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)